Satzung über die Benutzung des Jugendzeltplatzes Reichenbach (Jugendzeltplatzbenutzungssatzung) Vom 27.03.2024

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBI. S. 385, 586) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Reichenbach folgende Satzung über die Benutzung des Jugendzeltplatzes Reichenbach:

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Reichenbach unterhält auf den Grundstücken FINr. 393 und 394 der Gemarkung Reichenbach einen Jugendzeltplatz als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, Jugendgruppen mit Betreuern und Urlaubs- und Ferienreisenden mit Kindern mit Zelt das Rasten und Übernachten zu ermöglichen. Im Rahmen der Verfügbarkeit ist ausnahmsweise auch Bootswanderern das Rasten und Übernachten im Zelt auf dem Jugendzeltplatz gestattet. Der räumliche Umfang des Jugendzeltplatzes ist aus dem dieser Satzung beigefügten Belegungsplan (Anlage) ersichtlich.

§2 Benutzungsrecht

- (1) Das Recht zur Benutzung des Jugendzeltplatzes bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Unbefugten Personen ist der Zutritt verboten, sofern es sich nicht um einen vorübergehenden Besuch von Zeltplatzbenutzern handelt.

§ 3 Verwaltung, Aufsicht des Jugendzeltplatzes

- (1) Der Jugendzeltplatz wird von der Gemeinde Reichenbach verwaltet. Der Aufenthalt auf dem Jugendzeltplatz ist nur nach vorheriger Anmeldung über den und der Buchungsbestätigung durch den Zeltplatzwart gestattet. Bei der Gemeinde eingehende Anmeldungen werden umgehend an den Zeltplatzwart zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.
- (2) Die Aufsicht über den Zeltplatz führt ein von der Gemeinde bestellter Zeltplatzwart. Den Anordnungen des Platzwartes oder sonstiger Beauftragter der Gemeinde ist Folge zu leisten. Der Platzwart ist befugt, Nutzer, die den Anordnungen nicht nachkommen, oder schwerwiegend oder wiederholt trotz Abmahnung gegen die Ordnungsvorschriften verstoßen, vom Platz zu verweisen. Der Platzwart übt das Hausrecht im Namen der Gemeinde aus. Die Ankunftszeit, sowie der Termin zur Schlüsselübergabe ist im Voraus mit dem Platzwart abzustimmen.

§ 4
Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Nutzer des Jugendzeltplatzes haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Mitreisende Ehegatten können auf dem besonderen Meldeschein gemeinsam aufgeführt werden, der von einem von ihnen auszufüllen und zu unterschreiben ist. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben. Volljährige Kinder müssen einen eigenen besonderen Meldeschein ausfüllen. Die Nutzer Jugendzeltplatzes haben sich um die Beschaffung des besonderen Meldescheines zu bemühen. Der besondere Meldeschein ist handschriftlich auszufüllen. Die Nutzer des Jugendzeltplatzes übernehmen mit der Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben. Die Vorlage von Ausweispapieren zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben ist nicht erforderlich. Der besondere Meldeschein ist noch am Tag der Ankunft auszufüllen. Wer den besonderen Meldeschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Art. 35 Nr. 4 Meldegesetz.
- (2) Bei Gruppen von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 nur den Gruppenleiter. Er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit anzugeben.
- (3) Eine eigene schriftliche Abmeldung beim Verlassen des Jugendzeltplatzes ist nicht erforderlich.
- (4) Sobald der Aufenthalt auf dem Jugendzeltplatz die Dauer von zwei Monaten überschreitet, hat sich der Benutzer innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.
- (5) Die besonderen Meldescheine werden ein Jahr aufbewahrt.
- (6) Buchungen gelten ab 12:00 Uhr des Anreisetages bis 12:00 Uhr des Abreisetages. Eine frühere Anreise, bzw. spätere Abreise ist mit dem Platzwart vorher abzustimmen.

§ 5 Aufstellen der Zelte

- (1) Die Nutzer müssen beim Aufstellen der Zelte den Anweisungen des Platzwartes Folge leisten. Er kann die Aufstellung von Zelten, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen, untersagen (bloße Zeltdächer ohne seitliche Zeltwände).
- (2) Von Zelten ist ein ausreichender Abstand einzuhalten; Verbindungswege und Durchgänge sind von Gegenständen jeder Art freizuhalten. Die Wege auf dem Gelände des Jugendzeltplatzes sind freizuhalten. Die Zufahrten gelten als Rettungsweg und dürfen nicht zugeparkt werden und müssen stets freigehalten werden. Der dieser Satzung beigefügte Belegungsplan mit den vorgesehenen Zeltstandplätzen ist als verbindlich zu beachten.
- (3) Der Zeltplatz darf mit Fahrzeugen nicht befahren werden. Ausnahmen für die Versorgung von Menschen mit Behinderung können gestattet werden. Sämtliche Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen. Auf dem Zeltplatz ist das Abstellen von Fahrzeugen ausdrücklich nicht gestattet. Das Befahren des angrenzenden Spielplatzes mit Kfz ist während der Dauer des Zeltlagers ebenfalls verboten.
- (4) Die Gemeinde oder der Platzwart ist in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder Personen des Platzes zu verweisen, wenn die Höchstbelegungszahl erreicht ist oder wenn die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Zeltplatz dies im Interesse der Nutzer erfordert. Die Höchstbelegungszahl wird in Abstimmung mit der Baugenehmigung auf 60 Personen festgelegt.

Ordnungsvorschriften / Zeltplatzordnung

So wie die Nutzer den Zeltplatz vorzufinden wünschen, wollen ihn auch die Nachfolger antreffen. Jeder kann für sein Verhalten auf dem Zeltplatz nur das Maß an Freiheit beanspruchen, dass Belästigungen für Anwohner, andere Nutzer und Beeinträchtigungen der Zeltplatzeinrichtungen ausschließt. Die Nutzer haben dazu beizutragen, die Kosten für Strom und Wasser sowie für die Unterhaltung der Gebäude möglichst gering zu halten. Durch die Einhaltung der Bestimmungen der Nutzungsbedingungen und durch rücksichtsvolles Verhalten kann ein Einschreiten vermieden werden.

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Nutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu vermeiden, was andere mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindern und belästigen kann. Die Gruppenleiter sind für die Einhaltung der Benutzungssatzung verantwortlich.
- 1.2 Die Nutzer haben mit dem Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und der Anlage sorgfältig umzugehen. Bei Mehrfachbelegung ist im Umgang mit anderen Gruppen Rücksicht zu nehmen. Die Benutzung der sanitären Anlagen ist abzusprechen.

1.3 Das Mitbringen sowie der Genuss von Alkohol auf dem Zeltplatzgelände unterliegen der aktuellen Fassung des Jugendschutzgesetzes.

- 1.4 Der Zeltplatz dient der Jugendarbeit. Ausschweifungen (Alkohol, Lärm, Vandalismus) werden nicht akzeptiert, da sie dem Ruf des Zeltplatzes schaden.
- 1.5 Mängel am Gebäude, den Geräten oder der Installation sind dem Platzwart unverzüglich anzuzeigen.
- 1.6 Der Zeltplatz ist kein kommerzieller Campingplatz. Das Aufstellen von Wohnwagen, Campingbussen u. ä. ist verboten.
- 1.7 Als Nutzer sind Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres und deren erziehungsberechtigte Begleiter sowie Familiengruppen zugelassen.
- 1.8 Die Begleitung und ständige Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten als Ansprechpartner ist zu gewährleisten. Der Aufenthalt muss von erwachsenen Personen beaufsichtigt und geleitet werden.
- 1.9 Für Ordnung und Sauberkeit auf allen Anlagen des Zeltplatzes ist von der Leiterung zu sorgen.
- 1.10 Gruppen haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Fläche. 1.11 Die Alleinbelegung durch eine Gruppe kann nicht gewährleistet werden.

2. Benutzen der Standplätze, Zelte:

Der Zeltplatz darf erst nach ordnungsgemäßer Einweisung durch den Platzwart benutzt werden. Besucher der Zeltplatzgäste müssen sich vor Betreten des Platzes beim Platzwart melden. Dieser kann Besucher nach pflichtgemäßem Ermessen zurückweisen, insbesondere bei starker Belegung des Platzes. Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung des Platzwartes nicht geändert, vertauscht oder an Dritte überlassen werden. In die Zelte dürfen andere Personen ohne Zustimmung des Platzwartes nicht aufgenommen werden.

3. Benutzung der Einrichtungen des Zeltplatzes:

Die vorhandenen Wasserzapfstellen dürfen nur zur Entnahme von Trink- und Brauchwasser benutzt werden. Das Spülen von Geschirr darf nur in den hierfür vorgesehenen Spülbecken im alten Zeltplatzgebäude (Lindenstraße 1) erfolgen. Wäschewaschen sowie Körperreinigung ist nur in den da bestimmten Räumen des Sanitärgebäudes (Lindenstraße 8) zulässig.

4. Schutz vor Verunreinigung und Beschädigung:

- 4.1 Verunreinigung des Zeltplatzes und der ihm dienenden Anlagen (Sanitär- u. Waschanlagen, Aufenthaltsraum, Liegewiesen u. dergl.) sind verboten.
- 4.2 Abfälle und Speisreste (letztere möglichst in Papierhüllen eingepackt) sind in die

aufgestellten Abfallbehälter zu werfen. Die Benutzer des Zeltplatzes sind verpflichtet, den anfallenden Müll sorgfältig zu trennen, zu sortieren und selbst zu entsorgen. Glas, Papier, Metall (Dosen) und Kunststoff sind von den Zeltplatzbenutzern selbst zu Wertstoffstationen bzw. zum Recyclinghof zu bringen! Der nicht verwertbare Restmüll ist in mitgebrachten Behältnissen (z.B. Müllsäcke) zu sammeln und von den Zeltplatzbenutzern selbst wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.3 Verbrennen von Müll (auch Papier) auf den Feuerstellen und vergraben auf dem Gelände ist strengstens verboten! Dies ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der Abfallgesetze und kann mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden. Die

Gemeinde behält sich vor, gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

4.4 In die sanitären Einrichtungen dürfen keine festen Gegenstände eingeworfen werfen.

- 4.5 Jegliches Abgraben der Rasendecke ist verboten, ebenso jede Beschädigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen. Bodenveränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- 4.6 Das Waschen von Fahrzeugen aller Art auf dem Zeltplatz ist verboten.

5. Ruhestörender Lärm:

Auf dem Zeltplatz hat jeglicher ruhestörender Lärm zu unterbleiben, insbesondere Schreien, Johlen, überlautes Singen usw. Die Verwendung von Musik- und Rundfunkgeräten ist so einzurichten, dass andere Zeltplatzgäste nicht belästigt werden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr darf die Nachtruhe durch lautes Sprechen, Musizieren usw. nicht gestört werden.

6. Spiel und Sport:

Bewegungsspiele, insbesondere Ballspiele, sind auf solche Stellen zu beschränken, auf denen keine Zelte aufgestellt sind. Für Unfälle bei Spiel und Sport haftet die Gemeinde Reichenbach nicht. Die DJK-Sportanlage gehört nicht zum Jugendzeltplatz.

7. Kleidung:

Die Zeltplatzbenutzer müssen sich auf dem Zeltplatz in einer Kleidung bewegen, die Sitte und Anstand nicht verletzen. Jegliche Art von Freikörperkultur ist verboten.

8. Offenes Feuer:

- 8.1 Auf dem Zeltplatz dürfen offene Feuerstellen mit Ausnahme der durch die Gemeinde eingerichtete zentralen offene Feuerstelle sowie der vier gepflasterten dezentralen Feuerstellen - nicht errichtet und betrieben werden. Feuer darf nur auf den dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet werden. Beim Entzünden von Feuer ist die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Dies gilt insbesondere bei Trockenheit bzw. extremer Trockenheit.
- 8.2 Aus dem benachbarten Wald darf kein Sammelholz entnommen werden. Das Fällen von Bäumen ist nicht gestattet. Bei Waldbrandgefahr kann die Feuerentzündung verboten werden. Feuerholz muss mitgebracht werden.
- 8.3 Kochgeräte sind so zu verwenden, dass kein Brand entstehen kann. Glimmende Reste von Rauchwaren sind sorgfältig auszudrücken oder abzulöschen.

9. Tiere und Pflanzen

9.1 Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

- 9.2 Tiere und Pflanzen, die auch andere Besucher erfreuen sollen, sind zu schützen.
- 9.3 Die Befischung des Regens ist verboten.

10. Ausüben gewerblicher Tätigkeit:

Zeltplatzgäste dürfen eine gewerbliche Tätigkeit, auch im Reisegewerbe, weder vom Zeltplatz aus noch auf dem Zeltplatz ausüben. Das Anbringen von Hinweis- und Reklameschildern ist verboten.

11. Platzverweis

Verstöße gegen die Platzordnung haben einen sofortigen Platzverweis zur Folge!

§ 7 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Reichenbach erhebt für die Benutzung des Zeltplatzes Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 8 Räumen des Zeltplatzes

- (1) Zeltplatzgäste sind verpflichtet, den Zeltplatz unverzüglich zu räumen,
 - a) wenn die Benutzungszeit abgelaufen ist und/oder nicht mehr verlängert wird,
 - b) wenn sie durch den Platzwart vom Zeltplatz verwiesen worden sind, weil sie den Anordnungen nicht nachgekommen sind oder schwerwiegend gegen die Ordnungsvorschriften verstoßen haben.
- (2) Der zugewiesene Zeltplatz ist vor dem Verlassen in einen einwandfreien Zustand zu versetzen. Abfälle sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Angaben des Platzwartes zu entsorgen. Insbesondere Papierreste und andere Abfälle zu entfernen. Hierzu ist/sind bei Beendigung des Aufenthalts vor der Abreise
 - · das gesamte Gelände zu säubern;
 - der angefallene Müll ordnungsgemäß zu entsorgen;
 - die Toiletten und Waschräume hygienisch zu reinigen;
 - die Übergabe vor Ort an den Platzwart vorzunehmen.

Bei einem Aufenthalt von mehreren Gruppen ist die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Verantwortlich ist die jeweilige Leitung der Zeltlager. Handtücher, Toilettenpapier und Müllsäcke müssen selbst mitgebracht werden. Die Endreinigung wird von der Gemeinde Reichenbach nur im Rahmen der üblichen Verschmutzung vorgenommen. Zusätzlich anfallende Reinigungskosten werden den Gruppen in Rechnung gestellt.

- (3) Die Jugendzeltplatzgäste müssen sich beim endgültigen Verlassen des Zeltplatzes mündlich beim Platzwart abmelden. Bei Reisegesellschaften und Wandergruppen obliegt die Abmeldung der Gruppenleitung.
- (4) Zeltplatzgäste, die ihrer Räumungspflicht trotz Aufforderung durch den Platzwart nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruchs schuldig und können mit Hilfe der Polizei vom Zeltplatz entfernt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung entstehen. Die verantwortliche Leitung der Gruppe ist für den geordneten Betrieb des Zeltlagers verantwortlich.
- (2) Haftungsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Platzwart sind ausgeschlossen!
- (3) Die Zeltplatzbenutzer haften für Schäden an den Einrichtungen und Anlagen des Zeltplatzes nach den allgemeinen Bestimmungen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsbedingungen, Beschädigungen und für Schäden auf Nachbargrundstücken, sowie am Gebäude und dessen Einrichtungen haften die Platzmieter zivil- und strafrechtlich. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.
- (4) Die Gemeinde haftet den Zeltplatzgästen nach den allgemeinen Bestimmungen. Jedoch ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen ausgeschlossen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zeltplatzbenutzungssatzung vom 30.09.1978 außer Kraft.

Reichenbach, 27.03.2024

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 27.03.2024 Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 30.04.2024

Anlage zur Jugendzeltplatzbenutzungssatzung vom 27.03.2024



